

Brig-Glis, 16. Februar 2026

Projekt Nr. 15012.26.002

Teilrevision ZNP «Schulzentrum»

ERLÄUTERNDER BERICHT
GEMÄSS ART. 47 RPV

Mitwirkung

Bitsch, 19. Februar 2026

.....
Damian Walker
Gemeindepräsident

.....
Ivo Nanzer
Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Zielsetzung der Planung	3
2	Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	5
2.1	Kantonales Raumentwicklungskonzept	5
2.2	Kantonaler Richtplan	5
3	Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts	6
3.1	Bedürfnisklausel	6
3.2	Begründung des Standorts	6
4	Betroffene Themenbereiche	7
4.1	Zonennutzungsplan	7
4.2	Bau- und Zonenreglement	8
4.3	Naturgefahren	8
4.4	Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung	8
4.5	Bauzonenqualität	9
4.6	Öffentliche Anlagen	9
4.7	Strassennetze	9
5	Interessenabwägung und Evaluation	10
6	Ausgleich und Entschädigung	11
7	Information und Mitwirkung	12
8	Koordination der Verfahren	13
9	Vorgehen und Verfahren	14
10	Anhänge	15
10.1	Anhang 1 - Checkliste	15
10.2	Anhang 2 - Verfahrensablauf	21
10.3	Anhang 3 – Auszug Zonennutzungsplan	22
10.4	Anhang 4 – Umgezonte Flächen	23
10.5	Anhang 5 – Neue Zonen (Zonenänderungen)	24
10.6	Anhang 6 – Publikation	25

1 Gegenstand und Zielsetzung der Planung

Mit der vorliegenden Teilrevision beantragt die Gemeinde Bitsch eine projektbedingte Anpassung der Nutzungsplanung für die Realisierung des neuen Schulzentrums mit Begegnungsplatz, Einstellhalle und einer zukünftigen Passerelle für die sichere Erschließung. Die Teilrevision betrifft die Parzellen Nr. 544, 1567 und 1568, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Bitsch befinden und die Parzelle Nr. 316, welche dem Kanton Wallis gehört. Der Um- und Neubau des Schulhauses Nord auf der Parzelle Nr. 576 befindet sich bereits in der Ausführung und sollte im Sommer/Herbst 2026 abgeschlossen werden können. Die Einwohnergemeinde beabsichtigt mit dem Bau des Begegnungsraums und der Einstellhalle nach dem Schulhausbau rasch fortzufahren. Der Begegnungsraum und die darunterliegende Einstellhalle und der geplanten Passerelle haben einen öffentlichen Charakter und die erst im Frühling 2025 von der Einwohnergemeinde erworbene Parzelle Nr. 544, sowie die Parzellen Nr. 1567 und 1568 befinden sich aktuell in der Wohnzone 2.

Das Projekt wurde aus mehreren Gründen initiiert und von der Urversammlung im November 2025 genehmigt. Ein wesentlicher Grund ist die Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder auf ihrem Schulweg. In einer weiteren Etappe ist der Bau einer Vertikalerschliessung vorgesehen, welche den Talboden mit dem Niveau des Schulhausplatzes verbindet, einschliesslich einer Passerelle über die Riederstrasse. Die heutige, sehr unübersichtliche Strassenquerung der Riederstrasse sowie der Zugang über die «Tessiner Treppe» werden nach deren Realisierung aufgehoben. Vor der Kapelle und der Turnhalle bestehen derzeit keine Parkplätze. Bei öffentlichen Anlässen führen die Lieferfahrten manchmal zu unerwünschten Situationen. Aktuell befinden sich an der Nordseite der Turnhalle und der Kapelle an der Bielstrasse 11 Parkplätze. Die Einfahrt von der Riederstrasse in die Bielstrasse ist jedoch äusserst unübersichtlich. Die Anordnung der Parkplätze verhindert zudem eine Optimierung der Ein- und Ausfahrtssituation. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten diese Parkplätze deshalb aufgehoben werden. Die Einwohnergemeinde Bitsch verfügt heute über keinen Dorf- bzw. Begegnungsplatz. Der bestehende Platz vor den Schulhäusern, der Kapelle und der Turnhalle ist sehr begrenzt. Südlich des Vorplatzes verläuft eine Quartierstrasse, welche den Zugang zu Schulhaus und Kapelle kreuzt. Durch die geplante Ausweitung des Vorplatzes entsteht ein Begegnungsraum, der verschiedene Funktionen übernimmt:

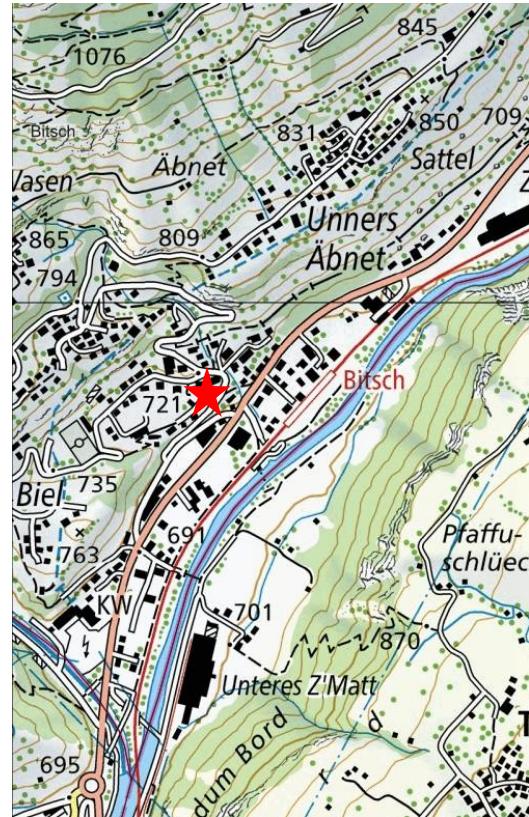


Abb. 1 Übersichtsplan mit dem geplanten Standort des Schulzentrums (Stern rot)



AREAPLAN AG

15012.26.002

Pausenplatz für die Schule, Begegnungs- und Dorfplatz für die Bevölkerung sowie Austragungsort für kirchliche und weltliche Anlässe. Aufgrund der bestehenden Topografie bietet sich die Integration einer unterirdischen Einstellhalle an.

Die Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Bitsch mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement wurde vom Staatsrat am 11. August 2010 homologiert. Seither hat der Staatsrat mehrere Teilrevisionen genehmigt. Der Standort des geplanten Projektes befindet sich aktuell in der «Wohnzone 2» und der «Freiflächen FF» entlang der Riederstrasse. Es drängt sich somit eine Umzonung in die Zone für «öffentliche Bauten und Anlagen öB+A» beziehungsweise in die «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» auf. Da es sich um Umzonungen in der bestehenden Bauzone handelt sind keine Kompensationen erforderlich.

In seiner Vormeinung zum Bauvorhaben hat die kantonale Baukommission auf der Plattform «eConstruction» festgehalten, dass für die zonenkonforme Realisierung des Projektes die Parzelle Nr. 544 der Zone «öffentliche Bauten und Anlagen» zugewiesen werden muss und die Gemeinde im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung die Zonenkonformität sicherzustellen hat.

In seinem Schreiben vom Juni 2018 an die Walliser Gemeinden hat der Staatsrat mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des revidierten Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung, des kantonalen Baugesetzes sowie des kantonalen Richtplans die Priorität auf die Gesamtrevisionen der Zonennutzungspläne und der kommunalen Bau- und Zonenreglemente gelegt wird und auf Homologationsgesuche für Teilrevisionen nur eingetreten werden kann, wenn sie dringend und im öffentlichen Interesse, einem berechtigten Bedürfnis entsprechen und von begrenztem Umfang sind (räumlich oder reglementarisch).

Die Einwohnergemeinde Bitsch hat das Mitwirkungsverfahren im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung bereits abgeschlossen. Die nun vorgezogenen Teilrevision wurde in diesem Verfahren bereits vorgesehen, bis auf die Umzonung der Parzelle Nr. 544, welche sich damals noch nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde befand. Nun zeigt sich, dass die Realisierung des Projektes die Homologation der Gesamtrevision aus zeitlicher Dringlichkeit nicht abwarten kann. Die vorliegende Teilrevision ist dringend und von öffentlichem Interesse und es liegt ein berechtigtes Bedürfnis vor diese Teilrevision von begrenztem Umfang (räumlich und reglementarisch) der anstehenden Gesamtrevision vorzuziehen. Dies auch aus dem Grund, da die Einwohnergemeinde Bitsch ausreichend grosse Planungszonen bereits ausgeschieden und so ihr zukünftiges Siedlungsgebiet rechtlich festgelegt hat. Die vorgesehene Umzonung entspricht der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde Bitsch und die Bevölkerung hat dem vorliegenden Projekt an der Urversammlung im November 2025 zugestimmt.

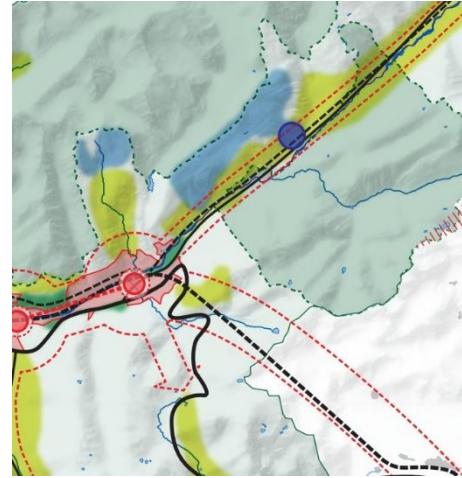
2 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

2.1 Kantonales Raumentwicklungskonzept

Das kantonale Raumkonzept wurde am 11. September 2014 durch den Grossen Rat beschlossen und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Im Raumkonzept wurde Bitsch dem Raumtyp «urbaner Raum» zugewiesen.

Die städtischen Zentren und ihr Umland sind eng verflochten und ergänzen sich gegenseitig zu einem vielseitigen urbanen Raum. Die städtischen Zentren zeichnen sich durch eine dichte Bebauung von hoher städtebaulicher Qualität und kurze Wege aus. Wohn-, Arbeits- und Einkaufsnutzungen sind gemischt und liegen in Fussdistanz beieinander. Attraktive gestaltete öffentliche Räume strukturieren die Siedlung und sind Orte der Begegnung. Die städtischen Zentren nehmen für ihre Umgebung und den gesamten Kanton die Funktionen als Verkehrsdrehscheiben und Versorgungszentren wahr. Gleichzeitig sind sie Umsteigeknoten um in die Seitentäler und die alpinen Tourismuszentren zu gelangen. Das Umland ist integraler Bestandteil dieser urbanen Räume und mit öffentlichem und Individualverkehr hervorragend an die städtischen Zentren angebunden. Qualitativ hochstehende und dichte Wohnbauten an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fördern die Benutzung des öffentlichen Verkehrs. Während gewisse Gemeinden insbesondere Wohnstandorte sind, weisen andere eine funktionale Durchmischung und auch bedeutende Arbeitsplatzgebiete auf.



Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Raumentwicklungskonzept indem öffentliche Räume aufgewertet werden (3.5), indem die Siedlung und der Verkehr aufeinander abgestimmt werden (3.7) und indem der Langsamverkehr gefördert wird (4.5).

2.2 Kantonaler Richtplan

In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 angenommenen kantonalen Richtplan genehmigt.

Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Richtplan und den Grundsätzen.



3 Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts

3.1 Bedürfnisklausel

Das Bedürfnis ergibt sich aus der Absicht der Einwohnergemeinde Bitsch, welche das vorliegende Projekt mit öffentlichem Charakter, welches die Bevölkerung anlässlich der Urversammlung im November 2025 genehmigt hat, rasch realisieren will. Mit der Umsetzung wird insbesondere die Sicherheit der Zugänge zum Schulzentrum erhöht und der Ort als attraktiver Begegnungsplatz gestaltet mit mehreren Funktionen. Durch die Realisierung einer Einstellhalle gibt es zudem Mehrwerte betreffend Sicherheit und Komfort.

Die vorliegende Teilrevision ist dringend und von öffentlichem Interesse und ein berechtigtes Bedürfnis liegt vor diese Teilrevision von begrenztem Umfang (räumlich und reglementarisch) der anstehenden Gesamtrevision vorzuziehen. Dies auch aus dem Grund, da die Einwohnergemeinde Bitsch ausreichend grosse Planungszonen bereits ausgeschieden und so ihr zukünftiges Siedlungsgebiet rechtlich festgelegt hat. Die vorgesehene Umzonung entspricht der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde und das Projekt des Schulzenrums wurde von der Bevölkerung an der Urversammlung genehmigt.

3.2 Begründung des Standorts

Der Standort der Umzonung ergibt sich aufgrund des Schulzentrumprojektes. Dieses sieht vor, das bestehende Schulhaus zu sanieren und mit einem Neubau zu erweitern und den bestehenden Platz vor dem Schulhaus zu einem multifunktionellen Begegnungsplatz auszugestalten. Durch den Erwerb der Parzelle Nr. 544 im Frühling 2025 ergaben sich herfür neue Möglichkeiten für die Ausgestaltung des Platzes. Alle involvierten Parzellen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

4 Betroffene Themenbereiche

4.1 Zonennutzungsplan

Die Gemeinde Bitsch verfügt über einen vom Staatsrat am 11. August 2010 homologierten Zonennutzungsplan.

Bei der vorliegenden Teilrevision sind folgende Umzonungen vorgesehen:

- Umzonung der «Wohnzone W2» in die Zone «Öffentliche Bauten und Anlagen öB+A» (Nr. 1 und Nr. 4 > Parzellen Nr. 544, 1567 und 1568)
- Umzonung der «Freiflächen FF» in die «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» (Nr. 2 und Nr. 4 > Parzelle Nr. 316)



Flächen bisher (m²)

	W2	öB+A	VZi	FF	VZA	W	LWZ 2	Gw	üG	Total
Parz. 316	9	1	2231	2072	98	1	313	5	471	5'201
Parz. 544	389									389
Parz. 1567	427									427
Parz. 1568	90									90
Total	915	1	2231	2072	98	1	313	5	471	6'107

Flächen neu (m²)

	W2	öB+A	VZi	FF	VZA	W	LWZ 2	Gw	üG	Total
Parz. 316	9	1	2739	1564	98	1	313	5	471	5'201
Parz. 544		389								389
Parz. 1567		427								427
Parz. 1568		90								90
Total	9	907	2739	1564	98	1	313	5	471	6'107

4.2 Bau- und Zonenreglement

Im Rahmen der Zonennutzungsänderung sind keine Anpassungen oder Änderungen im Bau- und Zonenreglement vorgesehen. Die von der Einzonung betroffenen Artikel lauten wie folgt:

Art. 76 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öB+A

Zweck der Zone:

Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen oder anderen Einrichtungen (Sport, Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Überbauung ist untersagt.

Bauweise: offen oder geschlossen

Grenzabstand: kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe mindestens aber 3.0 m

Lärmempfindlichkeit: Stufe II oder III

Besondere Bestimmungen:

- Allfällige Bauvorhaben innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen süd-östlich des Bahnhofs der Matterhorn-Gotthardbahn (MGB), zwischen Bahnlinie und der Rhone gelegen, müssen mit den zuständigen kantonalen Instanzen koordiniert und von diesen genehmigt werden.

Art. 77 Verkehrszone V, V-A

Die Verkehrszone umfasst die bestehenden und zukünftigen öffentlichen und privaten Strassen, Wege, Parkierungsflächen und Bahnanlagen.

Neben den eigentlichen Parkierungsanlagen können im beschränktem Umfang Bauten im öffentlichen oder betrieblichen Interesse bewilligt werden.

Lärmempfindlichkeit: Stufe II

Besondere Bestimmungen:

- In der Zone V-A können mit der Zustimmung der Elektrizitätsgesellschaft in den hanggebaute Garagen oder Parkplätze bewilligt werden, sofern sie den Vorschriften des NIS-Verordnung entsprechen.

4.3 Naturgefahren

Die vorgesehene Umzonung liegt teilweise im Bereich von Gefahrenzonen mit geringer und mittlerer Gefährdung (Hochwasser gelb und blau). Die Bereiche für die geplanten Bauten befinden sich ausserhalb der Gefahrenzonenbereiche.

4.4 Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung

Die Gemeinde Bitsch hat ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet und das zukünftige Siedlungsgebiet auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte der kantonalen Richtplanes mittels kommunalen Planungszonen festgelegt. Bei der vorgesehenen Umzonung werden keine neuen Bauzonen für die

Wohnnutzung geschaffen. Es werden ausschliesslich neue Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen geschaffen und Bauzonen für die Wohnnutzung werden reduziert. Die Teilrevision erfordert keine Mehrfachkompensationen.

4.5 Bauzonenqualität

Mit dem Projekt verfolgt die Gemeinde Bitsch ihre strategischen Ziele für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, welche die funktionelle, soziale und intergenerationale Durchmischung fördert. Sie gestaltet die öffentlichen Räume auf attraktive Weise (Verringerung der Verkehrsbelastung, Multifunktionalität, Sicherheit, Aufenthaltsqualität) und realisiert sichere und direkte Wege und Infrastrukturen für den Langsamverkehr.

4.6 Öffentliche Anlagen

Durch das Schulzentrumprojekt mit Begegnungsplatz können Synergien genutzt werden für verschiedene multifunktionale und öffentliche Dienstleistungen, welche konzentriert werden. Durch die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses wurden bestehende Bauten in das Projekt integriert.

4.7 Strassennetze

Das Gebiet liegt an der Riederstrasse (Kantonsstrasse) und ist somit ausreichend für den Strassenverkehr erschlossen. Durch die geplante Passerelle ist zukünftig zudem eine deutliche Verbesserung betreffend Verkehrssicherheit zu erreichen.

5 Interessenabwägung und Evaluation

Das Projekt vom Schulzentrum mit Begegnungsplatz und Einstellhalle wurde aus mehreren Gründen initiiert und von der Urversammlung im November 2025 genehmigt. Ein wesentlicher Grund ist die Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder auf ihrem Schulweg und die Aufwertung der Aufenthaltsqualität auf dem Begegnungsplatz. In einer weiteren Etappe ist der Bau einer Vertikalerschliessung vorgesehen, welche den Talboden mit dem Niveau des Schulhausplatzes verbindet, einschliesslich einer Passerelle über die Riederstrasse. Die heutige, sehr unübersichtliche Strassenquerung der Riederstrasse sowie der Zugang über die «Tessiner Treppe» werden nach deren Realisierung aufgehoben. Vor der Kapelle und der Turnhalle bestehen derzeit keine Parkplätze. Bei öffentlichen Anlässen führen die Lieferfahrten zu unerwünschten Situationen. Aktuell befinden sich an der Nordseite der Turnhalle und der Kapelle an der Bielstrasse 11 Parkplätze. Die Einfahrt von der Riederstrasse in die Bielstrasse ist jedoch äusserst unübersichtlich. Die Anordnung der Parkplätze verhindert zudem eine Optimierung der Ein- und Ausfahrtssituation. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten diese Parkplätze deshalb aufgehoben werden. Die Einwohnergemeinde Bitsch verfügt heute über keinen Dorf- bzw. Begegnungsplatz. Der bestehende Platz vor den Schulhäusern, der Kapelle und der Turnhalle ist sehr beengt. Südlich des Vorplatzes verläuft eine Quartierstrasse, welche den Zugang zu Schulhaus und Kapelle kreuzt. Durch die geplante Ausweitung des Vorplatzes entsteht ein Begegnungsraum, der verschiedene Funktionen übernimmt: Pausenplatz für die Schule, Begegnungs- und Dorfplatz für die Bevölkerung sowie Austragungsort für kirchliche und weltliche Anlässe. Aufgrund der bestehenden Topografie bietet sich die Integration einer unterirdischen Einstellhalle an. Dem Vorhaben der Gemeinde stehen keine Interessenskonflikte im Weg. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde und die Urversammlung hat der Umsetzung des Projekts bereits zugestimmt. Aus raumplanerischer Sicht handelt es sich um eine räumlich kleine und projektbezogene Umzonung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes, was zu keinen Nutzungskonflikten führt. Durch die Umzonung werden auch keine übergeordneten räumlichen Konflikte geschaffen. Sie entspricht den Vorgaben der kantonalen Richtplanung sowie des kommunalen Raumkonzeptes, welches die nun vorliegende Umzonung bereits vorgesehen hat.

6 Ausgleich und Entschädigung

Ab der Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) am 15. April 2019 kommt das Prinzip des Mehrwertausgleichs (Art. 5 RPG und Art. 10b ff kRPG) zur Anwendung. In der vorliegenden Teilrevision ist eine Umzonung von der «Wohnzone 2» in die Zone «öffentliche Bauten und Anlagen öB+A» vorgesehen. Durch diese Umzonungen wird der Bodenwert der begünstigten Parzellen nicht erhöht, weshalb im Rahmen des Homologationsverfahrens keine Mehrwertberechnung durchzuführen ist.

7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung muss gemäss Art. 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben in geeigneter Weise mitzuwirken.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wird die Bevölkerung mittels Amtsblattpublikation zur Mitwirkung bei der Planung aufgefordert.

Teilrevision Nutzungsplanung «Schulzentrum» – Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) veröffentlicht die Gemeinde Bitsch den Vorentwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung «Schulzentrum» während 30 Tagen. Mit der Teilrevision sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden für die Realisierung des Projekts Schulzentrum mit Begegnungsraum, Einstellhalle und Passerelle. Von der Teilrevision betroffen sind die Parzellen Nr. 316, 544, 1567 und 1568.

Interessierte Personen können ab dem 20. Februar 2026 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Während dieser Frist hat jedermann die Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

Bitsch, 19. Februar 2026

Die Gemeindeverwaltung

Während dieser Frist hat jedermann die Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

8 Koordination der Verfahren

Die nun vorgezogene projektbedingte Umzonung für das Projekt Schulzentrum mit Begegnungsplatz und Einstellhalle ist aus zeitlichen Gründen erforderlich. Da das Dossier der Gesamtrevision noch mehrere Hürden zu meistern hat und diesbezüglich noch Anpassungen gemacht werden müssen aufgrund der neuzeitlichen Änderungen in den Grundlagen (kRP, kRPG, BauG, BauV) auch das kommunale Natur- und Landschaftsinventar noch zu erstellen ist, welches erst im Sommer 2026 die Feldbegehungen zulässt und sich das Projekt zeitlich aufdrängt soll die erforderliche und sehr kleinräumige Teilrevision vorgezogen werden. Das Verfahren der Gesamtrevision wird somit mit dem Verfahren der Teilrevision koordiniert. Nach der Homologation der Teilrevision wird diese entsprechend im Dossier der Gesamtrevision berücksichtigt.

Die weiteren erforderlichen Verfahren können erst durchgeführt werden, wenn die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Nach der Genehmigung der Teilrevision kann das Baugesuchsverfahren abgeschlossen werden.

9 Vorgehen und Verfahren

Der Gemeinderat hat die vorliegende Planung in seiner Sitzung vom 16. Februar 2026 genehmigt.

Nach dem Mitwirkungsverfahren werden die allfälligen Eingaben geprüft und in die Projektplanung aufgenommen.

Ob eine Vorprüfung stattfinden wird bei den kantonalen Dienststellen ist fakultativ, doch empfohlen.

Es erfolgt die öffentliche Auflage des überarbeiteten Projektes mit einer 30-tägigen Einsprachefrist für Betroffene. Die Einsprachen werden vom Gemeinderat behandelt. Die allfälligen Anpassungen, sowie der Entscheid sind der Urversammlung darzulegen. Die Urversammlung befindet im Anschluss über die Teilrevision. Mit der erneuten Publikation im Amtsblatt startet die 30-tägige Beschwerdefrist. Allfällige Beschwerden werden vom Staatsrat behandelt, welcher die Planung homologiert.

10 Anhänge

10.1 Anhang 1 - Checkliste

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	
A.1	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche Infrastruktur	<input type="checkbox"/>	
A.3	Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben?	<input type="checkbox"/>	X nein
A.4	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben? Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	X nein X nein X nein
A.2	Fruchfolgeflächen (FFF) Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind?	<input type="checkbox"/>	X nein
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	<input type="checkbox"/>	X nein
A.6	Wälder	<input type="checkbox"/>	
A.7	Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	<input type="checkbox"/>	X nein
A.8	Landschaft Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen? Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	X nein □ nein
A.9	Natur Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	<input type="checkbox"/>	X nein
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?	<input type="checkbox"/>	X nein
A.12	Dritte Rhonekorrektion		

	Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektion betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor? Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	X nein <input type="checkbox"/> nein
A.14	Suonen Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
A.15	Ufer des Genfersees Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
A.16	Naturgefahren Werden Naturgefahren erwähnt?	X ja	<input type="checkbox"/> nein

B. Tourismus und Freizeit			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	
B.1	Integrierter Tourismus Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik definiert? Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	X nein X nein
B.2	Touristische Beherbergung Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten? Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	X nein X nein
B.3	Camping Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
B.4	Skigebiete Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet? Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	X nein X nein
B.5	Golfplätze Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	<input type="checkbox"/> ja	X nein

B.6	Freizeitlangsamverkehr Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
-----	---	-----------------------------	--------

C. Siedlung			
	Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungsmassnahme betroffen?	
C.1	<p>Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung</p> <p>Hat die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet?</p> <p>Hat die Gemeinde den Entwurf ihres Siedlungsgebiets auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte des kRP festgelegt?</p> <p>Plant die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung von Bauzonen für die Wohnnutzung?</p> <p>Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?</p> <p>Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein X nein X nein X nein
C.2	Bauzonenqualität Ermöglicht die Planungsmassnahme die Sicherstellung einer guten städtebaulichen und architektonischen Qualität?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten Sind schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten von der Planungsmassnahme betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
C.4	<p>Arbeitszonen</p> <p>Ist die Planungsmassnahme Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes?</p> <p>Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Arbeitszone vor?</p> <p>Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?</p> <p>Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	X nein X nein X nein X nein
C.5	Agglomeration Betrifft die Planungsmassnahme eine Gemeinde, die sich innerhalb einer Agglomeration befindet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C.6	Störfallvorsorge Steht die Planungsmassnahme im Konflikt mit den Bedingungen der StFV?	<input type="checkbox"/> ja	X nein

C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) vor?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
C.8	Öffentliche Anlagen Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor?	X ja	<input type="checkbox"/> nein
C.9	Militärische Anlagen Betrifft die Planungsmassnahme eine Zone für militärische Bauten und Anlagen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein

D. Mobilität und Transportinfrastruktur			
	Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungsmassnahme betroffen?	
D.1	Öffentlicher Verkehr Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
D.2	Umsteigeinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastrukturen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
D.3	Schienennetze Ist die Planungsmassnahme von Schienennetzen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
D.4	Strassennetze Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen? Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungsperimeter sichergestellt?	X ja X ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV) Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
D.8	Luftinfrastrukturen Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	<input type="checkbox"/> ja	X nein

E. Versorgung und andere Infrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	
E.1	Wasserbewirtschaftung Betrifft die Planungsmassnahme eine koordinierte oder vorausschauende Wasserbewirtschaftung?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz Ist die Planungsmassnahme von einer Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzareal betroffen?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.3	Energieversorgung, -transport und -verteilung		
E.7	Plant die Gemeinde die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Wasserkraftwerks mit mehr als 3 MW auf dem Gemeindegebiet?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.5	Solaranlagen Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung einer grossen isolierten Solaranlage auf dem Gemeindegebiet?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.6	Windkraftanlagen Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für den Abbau von Erd- und Steinmaterial?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
E.9	Deponien Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone, die als Standort für eine Deponie des Typs A oder B vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/> ja	X nein

F. Umwelt			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 29 Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
		<input type="checkbox"/> ja	X nein

	Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?		
	Luftreinhaltung Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Schutz vor Lärm Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszenen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	<input type="checkbox"/> ja X ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	<input type="checkbox"/> ja	X nein
	Belastete Standorte (Altlasten) Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten?	<input type="checkbox"/> ja	X nein

10.2 Anhang 2 - Verfahrensablauf

	Verfahrensablauf	Art. kRPG	TRV
1	Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des BZR	11	
2	Information über den Vorentwurf des ZNP & BZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage
3	ZNP & BZR Entwurf an die Dienststelle für Raum-entwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2	
4	Öffentliche Auflage des ZNP & BZR	34 al. 1	30 Tage
5	Einsprachemöglichkeiten	34 al. 3	30 Tage
6	Einigungsverhandlungen	35 al. 2	
7	Entscheid des Gemeinderates über die Einspra-chen	35 al.2	
8	Allfällige Bereinigung des ZNP & BZR durch den Gemeinderat	35 al. 3	
9	Unterbreitung des ZNP & BZR & Einspracheakten & Stellungnahme des Gemeinderates an die Urver-sammlung	36 al. 1	
10	Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP & BZR	36 al. 2	
11	Öffentliche Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP & BZR	36 al. 3	30 Tage
12	Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage
13	Homologation von ZNP & BZR durch den Staatsrat	38 al. 2	3 Monate
14	Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid)	37 al. 4. 38 al. 3	30 Tage
15	Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage

TRV - teilweise Änderung von ZNP und BZR sowie Erarbeitung oder Änderung von SNP

Erarbeitung oder Änderung von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im BZR festgelegten Bedin-gungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 al. 4 kRPG).